



Bundesverband
Tierschutz e.V.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Tierschutz.
Weltweit.

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Albrechtstraße 10c, 10117 Berlin

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Herrn Cem Özdemir

Wilhelmstr. 54

10117 Berlin

Per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 30. Juni 2022

Offener Brief: Anbindehaltung von Rindern

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit einigem Unverständnis haben wir die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks vom 17. Juni 2022 verfolgt, in der Sie die sogenannte Kombihaltung von Rindern als „sehr spannend“ bezeichnet haben.¹

Die Anbindehaltung von Tieren steht in direktem Widerspruch zu § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG), in dem eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren gefordert wird und nach dem es verboten ist, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Es ist zudem sehr wahrscheinlich, dass diese Haltungsform mit länger andauernden, erheblichen Leiden und Schmerzen der Tiere im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG einhergeht.

Die Anbindehaltung für Pferde, Sauen und Kälber wurde bereits vor langer Zeit konkret verboten. Das Rind ist das einzige landwirtschaftlich gehaltene Tier, das noch angebunden werden „darf“. **Dabei muss klar konstatiert werden, dass eine Haltung nicht zwangsläufig erlaubt ist, nur, weil sie nicht explizit durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verboten ist. Die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten und sind entsprechend anzuwenden.**²

Die Anbindehaltung schränkt das Bewegungsverhalten, Komfortverhalten und Sozialverhalten der Tiere zu großen Teilen oder sogar komplett ein.³ Die angebundenen Tiere können sich weder vor- noch zurückbewegen, sie können sich nicht kratzen oder scheuern und keine

¹ <https://www.br.de/mediathek/video/rinderhaltung-oezdemir-erkundigt-sich-zu-kombihaltung-av:62ab43acdf-cef6000880d8e0>

² Bruhn, Davina/Ziehm, Cornelia (2022): 20 Jahre Staatsziel „Tierschutz“. (Überfällige) Konsequenzen für die landwirtschaftliche Tierhaltung. Im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.

³ Aktivitätsverhalten, Komfort/Körperpflegeverhalten, Sozialverhalten, Ruheverhalten, Mutter-Kind-Beziehung, Nahrungsaufnahmeverhalten, Ruheverhalten, vgl.: <https://tinyurl.com/3uau7dpn>

Sozialkontakte mit der Herde pflegen, wie dies ihrer Natur entspricht. Langjährige individuelle Beziehungen sind genauso wenig auszuleben, wie die Wahrung der Individualdistanz zueinander oder das präferierte herdensynchrone Verhalten, wie das gemeinsame Fressen, Bewegen und Ruhen. Die neugierigen Tiere können ihre Umgebung nicht erkunden, sondern stehen kontinuierlich am gleichen Stand. Auch das Verhalten rund um die Geburt ist gestört.

Das Anbinden hat häufig sehr schmerzhaft Schäden zur Folge, zum Beispiel in Form von Klauengeschwüren, Trittverletzungen an den Zitzen oder von zu engen oder gar eingewachsenen Ketten. Die Schäden werden in der Anbindehaltung oftmals erst dann erkannt, wenn das Tier vor Schmerzen nicht mehr aufsteht, wie schon vor rund 20 Jahren medial berichtet wurde.⁴ Auch das Aufstehen ist durch den mangelnden Platz in der fixierten Haltung nicht arteigen durchführbar, da der Raum für den Kopfschwung fehlt.

Nicht nur die ganzjährige, sondern auch die längerfristige Anbindehaltung in Kombination mit Bewegung schadet den Tieren und ist nicht mit § 2 TierSchG vereinbar. Wir möchten auch klar darauf hinweisen, dass die sogenannte Kombihaltung auch Anbindehaltung ist.

Die Begrifflichkeit ist ein Euphemismus und beschönigt die Fakten. Die Kombihaltung ist auch nicht zwingend mit Weidegang oder Auslauf verbunden – sie kann genauso bedeuten, dass die Kühe an 90 Tagen im Jahr für nur zwei Stunden täglich in eine 12 Quadratmeter große Box gesperrt werden, die sich innerhalb des Stalls befindet. Auch dabei wird arteigenes Verhalten größtenteils unterbunden. Die sogenannte Kombinationshaltung kann also ganzjährige Stallhaltung bedeuten.

Abgesehen davon, dass die Umsetzung des zweistündigen Aufenthalts in einer Box bisher nicht kontrolliert wird (zum Beispiel mittels Sensortechnik oder GPS), wären die Tiere auch bei korrekter Umsetzung während der 90 Tage 22 Stunden pro Tag angebunden und auch die restlichen neun Monate des Jahres sind sie durchgängig 24 Stunden pro Tag fixiert. Die physiologischen Folgen sind schwerwiegend, denn sowohl Gelenke als auch Muskulatur sind für den Erhalt einer gesunden Funktionsfähigkeit auf die kontinuierliche, tägliche arteigene Bewegung angewiesen. Auch in Kombination mit sommerlichem Weidegang oder einem Laufhof kann die Anbindehaltung sehr negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere haben. Nach langen Monaten der Bewegungslosigkeit im Stall, die mit einem massiven Abbau der Muskulatur einhergeht, besteht ein hohes Verletzungsrisiko, wenn die Kühe auf Almen mit zum Teil schwierigem Gelände getrieben werden. Die lange soziale Trennung von den anderen Kühen kann bei Wiederausführung der Herde auf begrenztem Platz in Laufhöfen zu schweren sozialen Auseinandersetzungen führen, da rangniedrige Tiere bei dem geringen vorgeschriebenen Platzangebot nicht ausweichen können. Die Folge können Stoßverletzungen unter den Tieren sein, welche zu Schmerzen und Leiden führen.

Aufgrund der massiven Defizite bei den Tierschutzkontrollen, die beispielsweise in Bayern durchschnittlich nur alle 48 Jahre stattfinden⁵, ist es unrealistisch zu glauben, dass ein wöchentlicher oder täglicher Auslauf der angebundenen Rinder kontrolliert würde. Selbst im Falle einer Kontrolle könnte nie ein Verstoß nachgewiesen werden, da die zweistündige Bewegungszeit pro Tag immer auch außerhalb des Kontrollzeitpunkts angegeben werden kann. Die Praxis zeigt leider, dass die Umsetzung von Auslaufvorschriften durch die

⁴ <https://www.topagrar.com/rind/aus-dem-heft/mehr-sohlengeschwuere-im-anbindestall-9783996.html>

⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/031/1903195.pdf> (Seite 6)

Tierhalter:innen nicht immer als notwendig angesehen wird, da in vielen Fällen die Arbeitswirtschaftlichkeit und der ökonomische Profit relevanter sind.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, die Anbindehaltung, sei es als ganzjährige Anbindehaltung oder sogenannte Kombinationshaltung, verstößt gegen die Anforderungen des § 2 TierSchG. Die unterzeichnenden Organisationen erwarten, dass die Anbindehaltung als Haltungssystem komplett und ausnahmslos verboten wird – insbesondere mit Blick auf den Koalitionsvertrag. Die Gefährdung der Tiere und die akuten Missstände erfordern ein unmittelbares Handeln des Gesetzgebers. Da bereits seit Jahrzehnten über ein Verbot dieser unwürdigen Haltungsform diskutiert wird, ist eine lange Übergangsfrist abzulehnen. Wir kritisieren zudem, dass Ihnen ein Betrieb mit Kombihaltung im Sommer gezeigt wurde. Realitätsbezogener wäre es gewesen, man hätte Ihnen den Stall mit den Tieren in den langen Wintermonaten gezeigt. Sommerlicher Weidegang auf Almen ist zudem nicht an winterliche Anbindehaltung gebunden. Diese Tradition kann weit besser von in Laufställen gehaltenen Tieren fortgeführt werden.

Für Fragen und einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Jürgensen

Geschäftsführer Politik
Deutschland
VIER PFOTEN - Stiftung für
Tierschutz



Mahi Klosterhalfen

Präsident
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Thomas Schröder

Präsident
Deutscher Tierschutzbund
e.V.



Jörg Styrie

Geschäftsführer
Bundesverband Tierschutz
e.V.



Karsten Plücker

Vorsitzender
Bund gegen Missbrauch der
Tiere e.V.



Christina Ledermann

Vorsitzende
Menschen für Tierrechte
e.V.



Patrick Müller

Hauptstadtreferent
PROVIEH e.V.